

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Corporate Candy Eventgesellschaft mbH, Berlin

### § 1 Geltungsbereich / Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbeziehungen (im folgenden „AGB“) gelten für alle Vertragsverhältnisse, die durch die CORPORATE CANDY Eventgesellschaft mbH (im folgenden „der Verwender“) eingegangen werden. Anderweitige allgemeine Geschäftsbedingungen mit Bestimmungen, welche im Widerspruch zu den nachstehend getroffenen Bestimmungen stehen, kommen auf diese Vertragsverhältnisse nicht zur Anwendung, es sei denn, der Verwender hat ihrer Einbeziehung in den Vertrag schriftlich zugestimmt.

Die AGB des Verwenders sind auch zum download auf der Webseite des Verwenders [www.corporate-candy.de](http://www.corporate-candy.de) abgelegt.

### § 2 Auftrag und Ausführung

Aufträge werden dem Verwender durch den Auftraggeber erteilt. Der Auftrag soll jeweils ein dem Planungsstand entsprechendes Leistungsverzeichnis umfassen. Der Verwender erteilt eine Auftragsbestätigung, deren Inhalt Vertragsbestandteil wird, soweit der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

Der Auftraggeber hat dem Verwender alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Verwender ist bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzuschalten und mit diesen die hierzu erforderlichen Verträge im eigenen Namen zu schließen. Eine Pflicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung besteht nicht. Der Verwender führt den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.

### § 3 Kosten / Preisfindung.

Die bei Vertragsschluss jeweils aktuelle Fassung des dem Auftraggeber vom Verwender zur Verfügung gestellten Kostenvoranschlags wird Vertragsbestandteil.

Der Kostenvoranschlag wird vom Verwender nach erfolgter Auftragsanfrage durch den Auftraggeber auf der Grundlage der in der Anfrage gemachten Anforderungen und eines gemeinsamen Briefings hierzu erstellt. Alle darin enthaltenen Kosten, insbesondere auch Fremdkosten für die Realisierung des Auftrags sind sorgfältig recherchiert, können aber in ihrer tatsächlichen Höhe von den im Kostenvoranschlag genannten Beträgen nach oben hin um bis zu 10 % des Gesamtauftragsvolumens abweichen. Abweichungen in dem vorgenannten Rahmen sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Verwender wird den Auftraggeber, sobald derartige Kostensteigerungen für ihn erkennbar werden, hierüber mit einem aktualisierten Kostenvoranschlag informieren.

Die im Kostenvoranschlag genannten Beträge umfassen grundsätzlich alle vom Verwender im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Angebot genannten Leistungen. Für darüber hinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann der Verwender ein zusätzliches Honorar und die Bezahlung zusätzlich anfallender Fremdkosten verlangen.

### § 4 Zahlungsbedingungen

Die in Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen genannten Preise verstehen sich als Nettopreise, soweit keine entgegenstehende Angabe erfolgt und mithin gegebenenfalls zuzüglich der zum Tage der Rechnungsstellung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

50 % der vertraglich vereinbarten Vergütung entsprechend Kostenvoranschlag sind mit Auftragserteilung fällig und innerhalb von fünf Tagen ohne Abzug zahlbar. Weitere 50 % werden mit der Erfüllung des Auftrags durch den Verwender fällig und sind sodann innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Im Zweifel ist ein Auftrag mit Abschluss der Veranstaltung, bei mehreren Veranstaltungsterminen mit Abschluss der letzten Veranstaltung erfüllt.

Im übrigen richten sich Zahlungsbedingungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Bei verspäteter Zahlung kommen die gesetzlichen Verzugsregelungen zur Anwendung. Wenn die Rechnungsanschrift von der Adresse des Auftraggebers differiert, so ist diese vorab gesondert mitzuteilen.

### § 5 Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Zahlung fälliger Abschläge nicht nach, so steht dem Verwender ein Zurückbehaltungsrecht dergestalt zu, dass er die Ausführung des Auftrages bis zum Eingang der fälligen Zahlungen unterbrechen kann, ohne hieraus entstehende Folgen für die Durchführbarkeit des Auftrages zu vertreten zu haben. Weitere Rechte des Verwenders bleiben hiervon unberührt.

### § 6 Beschränkung der Aufrechnung

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn etwaige Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verwender anerkannt sind.

### § 7 Beendigung / Kündigung

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Vergütung in Verzug, so ist der Verwender berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, den Verwender von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die dieser in Ausführung des Auftrages bereits eingegangen ist. Sind Forderungen Dritter bereits vom Verwender bezahlt, so tritt an die Stelle des Freistellungsanspruchs ein Anspruch auf Ersatz der geleisteten Zahlung. Daneben ist der Auftraggeber zur Zahlung einer anteiligen Vergütung an den Verwender verpflichtet. Diese richtet sich nach dem Stand der Vorbereitungen des Projektes, wobei im Zweifel davon ausgegangen wird, dass der Vorbereitungsstand zwischen Auftragserteilung und Veranstaltungstermin linear voranschreitet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Falle gilt für die vom Verwender in Ausführung des Auftrages eingegangenen Verbindlichkeiten das in vorstehendem § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Geregelt. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dem Verwender folgende anteilige Vergütung zu bezahlen:

- bei einem Rücktritt mehr als sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung 10 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung,
- bei einem Rücktritt mehr als drei Monate und bis zu sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung 25 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung,
- bei einem Rücktritt mehr als drei Wochen und bis zu drei Monate vor Beginn der Veranstaltung 60 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung,
- bei einem Rücktritt mehr als eine Woche und bis zu drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung 80 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung
- bei einem Rücktritt eine Woche vor Beginn der Veranstaltung oder kurzfristiger 100 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung.

Findet die Veranstaltung an mehreren Terminen statt, ohne dass sich diese als eigenständige Veranstaltungen verstehen, so ist jeweils der erste Veranstaltungstermin maßgeblich.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung auf Seiten des Verwenders besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass die beabsichtigte Veranstaltung gegen die guten Sitten verstößt oder sich die Vermögenslage des Auftraggebers erheblich verschlechtert oder dem Verwender eine solche Verschlechterung bekannt wird. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind für diese Fälle ausgeschlossen.

### § 8 Gewährleistung und Haftung

Gewährleistung und Haftung des Verwenders richten sich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Verwenders ist unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verwender für jede Fahrlässigkeit. Sofern nicht vorsätzliches Handeln vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verwender garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verwenders entstanden sind, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Verwender steht nicht für die Folgen verspäteter oder wesentlich erschwelter Leistungserbringung oder der Unmöglichkeit der Leistung ein, soweit dies auf Umständen beruht, die

a) außerhalb des betrieblichen Bereichs des Verwenders liegen, insbesondere im Bereich des Auftraggebers und vom Verwender nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, bei hoheitlichen Eingriffen und bei Arbeitskämpfen; oder

b) die zwar innerhalb des betrieblichen Bereichs des Verwenders liegen, jedoch von dieser nicht zu vertreten sind, insbesondere bei Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs aufgrund höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche an den benutzten Gebäuden, Einrichtungen, Örtlichkeiten und dergleichen sowie an Ausstellungsgegenständen und verwendeten oder zur Aufbewahrung überlassenen Sachen bei Durchführung der Veranstaltung entstehenden Schäden, soweit diese durch einen Mitarbeiter oder Gäste herbeigeführt werden, wie auch für ein Abhandenkommen der Sachen.

Der Auftraggeber unterliegt während der Veranstaltung dem Hausrecht der Gesellschaft, bei der die Veranstaltungsräume gemietet wurden.

### § 9 Versicherungen

Für den Fall, dass die Durchführung der Veranstaltung besondere Risiken mit sich bringt, kann der Verwender vom Auftraggeber eine Haftungsfreistellung oder alternativ den Abschluss einer das Risiko abdeckenden Versicherung auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Über derartige Risiken hat der Auftraggeber den Verwender zu informieren, sobald sie ihm bekannt werden.

### § 10 Geheimhaltung und Datenschutz

Soweit der Verwender den Auftraggeber vor Vertragsschluss über die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringenden Leistungen sowie die zu zahlende Vergütung informiert, erhält der Auftraggeber diese Informationen ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe des angebotenen Projektes. Der Inhalt dieser Information darf, wenn nichts anderes vereinbart ist bzw. die Information nicht öffentlich erfolgt, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise verwendet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Gemäß §§ 28 und 33 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 14. Januar 2003 wird darauf hingewiesen, dass sich der Verwender für die Vertragsabwicklung der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Hierzu werden personenbezogene Daten des Auftraggebers und an der Vertragsabwicklung beteiligter Dritter, soweit sie für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, beim Verwender gespeichert.

### § 11 Urheber- / Nutzungsrechte

Dem Verwender verbleiben alle bei Durchführung des Auftrages entstehenden Rechte an geistigem Eigentum, unabhängig davon, ob diese dem Urheberrechtsgesetz unterfallen. Eine Übertragung von derartigen Rechten findet nicht statt. Soweit solche Urheberrechte oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum bestehen, ist die Nutzung dieser Rechte dem Auftraggeber nur im Rahmen des konkreten Auftrags gestattet. Hinsichtlich durch den Verwender dem Auftraggeber mitgeteilte Ideen und Konzepte ist es dem Auftraggeber untersagt, diese zu verwenden, zu veröffentlichen oder weiterzugeben, auch wenn diese Rechte nicht unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes fallen, es sei denn, dass die entsprechenden Informationen vom Verwender freigegeben oder öffentlich mitgeteilt wurden. Dies gilt auch für im Vorfeld zum Vertragsschluss mitgeteilte Informationen, unabhängig davon, ob der damit in Beziehung stehende Auftrag letztlich erteilt wird. Entwürfe und sonstige Leistungen des Verwenders dürfen vom Auftraggeber unabhängig davon, ob die Leistungen dem Urheberrechtsgesetz unterliegen nicht ohne Zustimmung des Verwenders verwendet, verändert, veröffentlicht oder weitergegeben werden. Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrages angefallenen Material und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, beim Verwender. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

Sofern Abweiches mit dem Auftraggeber nicht schriftlich vereinbart ist, hat der Verwender vorbehaltlich entgegenstehender Rechte Dritter das Recht, im Rahmen der Eigenwerbung den vom Auftraggeber erteilten Auftrag und seine Durchführung einschließlich bei dieser Gelegenheit erstellten Bildmaterials zu veröffentlichen, zu vervelfältigen, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu verwerten.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vermittlung oder zur Verfügung Stellung urheberrechtlich geschützter Werke, Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für anderweitig geschütztes geistiges Eigentum Dritter. Für den Fall einer Verletzung derartiger Schutzrechte und einer hieraus resultierenden Inanspruchnahme des Verwenders hat der Auftraggeber den Verwender von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

### § 12 Leistungen Dritter

Verträge mit Dritten zur Realisierung eines Auftrages werden im Regelfall vom Verwender im eigenen Namen und für eigene Rechnung geschlossen und im Anschluss gegenüber dem Auftraggeber vom Verwender fakturiert. Ausnahme und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers übernimmt der Verwender die Beauftragung von Künstlern und sonstigen Dritten und deren Koordination im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. In diesem Falle werden die diesbezüglichen Verträge ausschließlich im Namen des Auftraggebers geschlossen. Insoweit wird der Verwender lediglich vermittelnd und/oder koordinierend tätig.

Für solchermaßen engagierte Künstler oder sonstige Dritte und für die Erfüllung ihrer Leistungspflichten übernimmt der Verwender keine Haftung.

### § 13 Nutzung und Abgeltung von Rechten, sonstige Abgaben

Der Verwender verpflichtet sich, alle für die Veranstaltung relevanten Abgaben für die Nutzung von Rechten wie GEMA etc. sowie eventuell anfallende Beiträge zur Künstlersozialkasse etc. abzuführen. Dies gilt nicht für solche Abgaben und Beiträge, die aufgrund von unter § 12 fallenden Verträgen zu zahlen sind. Sind anfallende Abgaben und Beiträge im Vorfeld nicht zu ermitteln, so werden sie nachträglich notwendigenfalls auch gesondert abgerechnet und vom Auftraggeber erstattet.

### § 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Auftragsbestätigung Berlin.

Gerichtsstand ist unbeschadet aufgrund gesetzlicher Regelungen bestehender Gerichtsstände der Sitz des Verwenders.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 15 Schriftformklausel

Sollten abweichende Vereinbarungen getroffen werden, die nicht den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ entsprechen, bedürfen sie in jedem Falle der Schriftform.

### § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der zuvor oder nachfolgend genannten Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien darüber einig, dass dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden soll. Die ungültige(n) Bestimmung(en) ist/sind in entsprechender Anwendung der §§ 133, 140 BGB so umzuinterpretieren oder zu ergänzen, dass der mit der/ den ungültigen Bestimmung(en) beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das selbe gilt, wenn bei Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Vertragsklausel offenbar wird.